

§ 5 VII: Schwere Körperverletzung (§ 226)

cc) § 226 Abs. 1 Nr. 3

Erhebliche dauernde Entstellung

= unabsehbar lange; nicht bei absehbaren erfolgreichen Schönheits-Operationen.

Siechtum

Chronische Krankheit, die den gesamten Organismus ergreift und ein Schwinden der Körper- oder Geisteskräfte zur Folge hat und deren Heilung nicht absehbar ist.

Lähmung

Lähmung eines Körperteiles genügt, muss aber den ganzen Körper in Mitleidenschaft ziehen.

Behinderung

nur die geistige Behinderung

Verfallen

Der Gesamtorganismus muss betroffen sein.

§ 5 VII: Schwere Körperverletzung (§ 226)

Die Zurechnungsvoraussetzungen

Kausalität

zwischen der Körperverletzung und der besonderen Folge

Unmittelbarkeits- oder Zurechnungszusammenhang

Handlungs- oder Erfolgskausalität?

Problem der Mitverursachung der schweren Folge durch einen anderen als den Täter

vgl. im Einzelnen KK 50 – 52

Mindestens Fahrlässigkeit bzgl. der Folge (§ 18)

§ 5 VII: Schwere Körperverletzung (§ 226)

3. Tatbestand in Abs. 2 (bei Absichtlichkeit und Wissentlichkeit)

Probl.: Ist im Tötungsvorsatz auch der subj. TB des Abs. 2 enthalten?

- a) Täter kann nicht Tod und Weiterleben mit Lähmung in gleicher Weise beabsichtigen bzw. wissen.
- b) Täter kann aber Weiterleben mit Lähmung beabsichtigen bzw. wissen und den Tod billigend in Kauf nehmen.

§ 5 VIII: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

1. Systematische Einordnung

erfolgsqualifiziertes Delikt, das sich typischerweise aus § 223 und § 222 zusammensetzt.

Aufbauvorschlag: getrennte Erörterung im Anschluss an §§ 223, 224 (wie bei § 226).

Besonderes (AT-)Problem des sog. Unmittelbarkeitszusammenhangs (vgl. KK 50 – 52).

§ 5 VIII: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

2. Unmittelbarkeitszusammenhang

genauer: Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt und Todeserfolg

Im tödlichen Erfolg muss sich die tatbestandsspezifische Gefahr niedergeschlagen haben.

Teile der Literatur: Ausprägung des allg. Grundsatzes der objektiven Zurechnung

Gefahrverwirklichungszusammenhang: in subj. Hinsicht Gegenstand der Fahrlässigkeit

§ 5 VIII: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

a) Handlungs- oder Erfolgskausalität

Meinung A: Der tödliche Erfolg muss sich gerade aus dem Körperverletzungserfolg entwickeln.

Bsp.: Stichverletzung führt zum Todeserfolg.

Arg.: Wortlaut; Notwendigkeit restriktiver Interpretation

Meinung B: § 227 auch anwendbar, wenn die Körperverletzungshandlung den tödlichen Erfolg herbeiführt.

Bsp.: Schlag mit der Pistole auf den Kopf; Schuss löst sich, der den Tod herbeiführt.

Auch dann, wenn infolge der KV das Opfer in voraussehbarer Weise durch andere mitwirkende Faktoren umkommt.

Arg.: Klammerzusatz in § 227

§ 5 VIII: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

b) Mitverursachung der schweren Folge durch einen anderen als den Täter

Panikverhalten

BGH NJW 1992, 1708; BGHSt 48, 34; Rötzel-Fall (BGH NJW 1971, 152)

Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leben, Leib oder Freiheit (vgl. § 35)

Ersetzung des Unmittelbarkeits- durch den Eigenverantwortlichkeitsgedanken

Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs:

eigenverantwortliche **Verweigerung** einer lebensrettenden ärztlichen **Behandlung**

Dritter verursacht seinerseits durch nachfolgende Vorsatztaten den Tod.

§ 5 VIII: Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

3. Konkurrenzen zu §§ 211 ff.

Spezialität zu § 222

Im Falle des Tötungsvorsatzes kommen allein die Tötungsdelikte zur Anwendung.

§ 227 und §§ 212, 13 (vgl. BGH NStZ 2000, 29: Tateinheit)?

andere Möglichkeit: Unterbrechung des
Gefahrverwirklichungszusammenhangs

4. Versuch

zum Probl. des erfolgsqualifizierten Versuchs vgl. den AT

5. Mittäterschaft und Teilnahme

vgl. § 11 Abs. 2: erfolgsqualifiziertes Delikt als Vorsatzdelikt

Vorsatz des Täters oder Beteiligten muss sich auch auf den
Zurechnungszusammenhang erstrecken.